

RS UVS Burgenland 2002/05/02 015/07/02003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2002

Rechtssatz

Auch der Gast kann wegen Übertretung der Sperrstunde nach der GewO 1994 bestraft werden, vorausgesetzt, er wurde vor Eintritt der Sperrstunde vom Gastgewerbetreibenden zum Verlassen der Betriebsanlage aufgefordert. Obwohl § 152 Abs 3 dritter Satz zweiter Halbsatz GewO 1994 eine gewerberechtliche Vorschrift ist, richtet sie sich nicht an den Gewerbeinhaber, sondern an dritte Personen, nämlich dessen Gäste.

Die Strafnorm (§ 368 Z 9 GewO 1994) fordert kein qualifiziertes Tatsubjekt eines Gastwirtes

Schlagworte

Übertretung der Sperrstunde, Aufforderung zum Verlassen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at